



**Satzung der Gemeinde Erdweg über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in
Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 20.12.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Erdweg folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften
§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,

- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren
§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und für die Dauer „Ruhefrist/Nutzungsdauer“ für
- | | |
|---|-------------|
| a) eine Einzelgrabstätte für Kinder | 668,00 €, |
| b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene | 931,00 €, |
| c) eine Doppel-/Familiengrabstätte | 1.726,00 €, |
| d) eine Urnenerdgrabstätte | 411,00 €, |
| e) eine Urnengrabgemeinschaftsgrabstätte (75 cm) | 580,00 €, |
| f) eine Urnengrabgemeinschaftsgrabstätte (130 cm) | 1.150,00 €, |
| g) eine Anonyme Urnenerdgrabstätte | 339,00 €. |

Die Grabgebühren sind für die gesamte Ruhezeit/Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten.

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für die unter Abs. 1 genannten Gräber ist für 5 Jahre möglich. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts werden folgende Gebühren (Verlängerungsgebühren) pro Jahr erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| a) eine Einzelgrabstätte für Kinder | 42,00 €, |
| b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene | 59,00 €, |
| c) eine Doppel-/Familiengrabstätte | 110,00 €, |
| d) eine Urnenerdgrabstätte | 41,00 €, |
| e) eine Urnengrabgemeinschaftsgrabstätte (75 cm) | 43,00 €, |
| f) eine Urnengrabgemeinschaftsgrabstätte (130 cm) | 85,00 €, |

Die Grabgebühren sind für den gesamten Verlängerungszeitraum im Voraus zu entrichten.

(3) Erstreckt sich eine Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt 242,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Bearbeitungsgebühr für Erd- und Urnenbestattung je Bestattung	60,00 €
(2) Erstellung Namensschild für Urnenerdgrabsystem ohne Gravur	35,00 €
(3) Erstellung Namensschild für Urnenerdgrabsystem mit Gravur	65,00 €

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen § 7 Übergangsregelung

Für die bereits erworbenen Nutzungsrechte im Friedhof werden die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren erst bei der nächsten Fälligkeit erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.05.2013 außer Kraft.

Erdweg, den 20. Dezember 2023
Gemeinde Erdweg

Christian Blatt
Erster Bürgermeister